

Aktenzeichen: 2 AZR 157/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 24. Mai 1984

- 2 AZR 157/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 24. Juni 1982

Hanau

- 1 Ca 28/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 9. Dezember 1982

Frankfurt am Main

- 12 Sa 833/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristeter Arbeitsvertrag mit einem Lehrer

Gesetz:

BGB §§ 620, 242; KSchG 1969 § 1 Abs. 1; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 157/83

12 Sa 833/82 Frankfurt am Main

Verkündet am
24. Mai 1984

Im Namen des Volkes!

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Ramdohr und Dr. Wolter für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 9. Dezember 1982 - 12 Sa 833/82 - wird
zurückgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

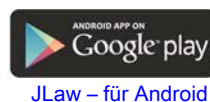
T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten, ob das Arbeitsverhältnis zwischen
ihnen rechtswirksam bis zum 29. Dezember 1981 befristet gewesen
ist.

Der Kläger ist vollausgebildeter Lehrer mit der Lehrbefähigung für den Haupt- und Realschulbereich (Fächer Deutsch, Sozialkunde und Polytechnik). Nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung erhielt er zunächst einen Lehrauftrag über elf Wochenstunden zur Unterrichtserteilung an der Gesamtschule Freigericht in der Zeit vom 1. November 1979 bis zum 31. Januar 1980. Dieser Lehrauftrag wurde mit einer Lehrverpflichtung von 13 Wochenstunden bis zum 31. Juli 1980 verlängert. Mit Schreiben vom 25. August 1980 beantragte das zuständige Staatliche Schulamt die Vergabe eines "vollen BAT-Vertrages" an den Kläger vom 21. August 1980 an wegen einer bei der Lehrerin O. M durch eine drohende Frühgeburt erforderlich gewordenen Aufnahme ins Krankenhaus. In diesem Zusammenhang teilte der Schulleiter dem zuständigen Regierungspräsidenten mit, der Kläger werde für Frau O. M eingesetzt. Die Parteien schlossen dann den BAT-Vertrag vom 13. Oktober 1980 mit



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

einer Unterrichtsverpflichtung von 27 Stunden und der Vergütung einer vollbeschäftigten Lehrkraft nach VergGr. II a BAT zur Vertretung der Lehrerin O. M bis zum Ende von deren Mutterschaftsurlaub. Mit Schreiben vom 6. Januar 1981 teilte der Regierungspräsident dem Kläger mit, der Mutterschaftsurlaub von Frau M ende am 21. April 1981 und damit auch das Arbeitsverhältnis. Mit Schreiben vom 31. März 1981 beantragte der Kläger erfolglos die Verlängerung seines Arbeitsvertrages bis zum 31. Juli 1981 und die Zuweisung einer Planstelle ab 1. August 1981. Am 4. August 1981 beantragte das zuständige Staatliche Schulamt mit Rücksicht auf den mutterschaftsbedingten Ausfall der Lehrerin P die Vergabe eines "halben Vertretungs-BAT-Vertrages" an den Kläger. Mit Zustimmung des Personalrats schlossen die Parteien den BAT-Vertrag vom 25. August 1981 über 13,5 Unterrichtsstunden in der Woche und einer Vergütung in Höhe der Hälfte einer vollbeschäftigten Lehrkraft. Am 28. September 1981 teilte der Regierungspräsident dem Kläger mit, am 30. Dezember 1981 ende der Mutterschaftsurlaub der Lehrerin P und damit auch das Arbeitsverhältnis des Klägers. Die Bewerbungen des Klägers auf Einstellung in den hessischen Schuldienst zum 1. August 1981 und 1. Februar 1982 waren erfolglos.

Mit seiner am 28. Januar 1982 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß er in einem unbefristeten vollzeitigen Arbeitsverhältnis stehe.

Der Kläger hat vorgetragen, er sei als Dauervertretung beschäftigt worden; damit dies nicht allzu sehr auffalle, habe das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beklagte Land bewußt zeitliche Zwischenräume eingebaut. Sie dienten nur dazu, ihn um erworbene Rechte zu bringen, wobei er gleichzeitig mit der Zusage eines neuen BAT-Vertrages vertröstet worden sei. Er sei zur Erteilung regulären Unterrichts eingesetzt worden. Die im vorletzten Arbeitsvertrag erwähnte Frau O. M unterrichtete Englisch und Erdkunde, und die nach dem letzten Vertrag vertretene Frau P Mathematik, Polytechnik und Biologie. In beiden Fällen sei er nicht bzw. nicht ausschließlich zur Vertretung dieser Lehrkräfte eingesetzt worden. So habe er im Rahmen des vorletzten Vertrages Wirtschaftskunde, berufliches Schreiben, Rechtschreibung, Theater, Literatur und Deutsch unterrichtet. In der Zeit vom 1. August 1981 bis zum 29. Dezember 1981 habe er in Deutsch, Erdkunde und Sozialkunde Unterricht erteilt. Der Kläger ist der Auffassung, die Klagebefugnis hinsichtlich des befristeten Vertrages für die Zeit vom 21. August 1980 bis 21. April 1981 sei nicht verwirkt. Er habe zunächst keine Veranlassung gehabt, Klage zu erheben, da ihm der Schulleiter und der zuständige Schulamtsleiter in Aussicht gestellt hätten, er könne für die Zeit vom 1. August 1981 an wieder mit einem Vertretungsvertrag rechnen. Die vom beklagten Land gewählte Vertragsgestaltung sei auch deshalb unzulässig, weil es keine ausreichende Lehrpersonalreserve aus Dauerbeschäftigten vorhalte.

Der Kläger hat beantragt festzustellen,

1. daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den 21. April 1981 und den 29. Dezember 1981 hinaus bei einer Unter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

richtsverpflichtung von 27 Wochenstunden unbefristet fortbesteht;

2. hilfsweise,

daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den 29. Dezember 1981 hinaus bei einer Unterrichtsverpflichtung von 13,5 Wochenstunden unbefristet fortbesteht,

höchst hilfsweise,

3. daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den 29. Dezember 1981 hinaus bei einer Unterrichtsverpflichtung von 11 Wochenstunden fortbesteht.

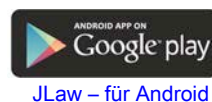
Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat es vorgetragen, wegen der kurzen Dauer des letzten Vertrages könne der Kläger eine Befristungskontrolle nicht verlangen. Außerdem seien der letzte und der vorletzte Vertrag jeweils mit Sachgrund befristet gewesen, da der Kläger als Aushilfsangestellter jeweils eine wegen Mutterschaft ausfallende Lehrerin vertreten habe. Wegen der zeitlichen Unterbrechung zwischen letztem und vorletztem Vertrag von mehr als drei Monaten könne auch von einem Kettenarbeitsverhältnis keine Rede sein.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter, während das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

A. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Hauptantrag sei unzulässig, weil die Klagebefugnis für diesen Antrag, soweit er sich auf den vorletzten Vertrag beziehe, verwirkt sei. Zwischen dem letzten und dem vorletzten Vertrag sei eine Unterbrechung von vier Monaten gewesen. Außerdem habe der Kläger gegen den vorletzten Vertrag erst nach einem Jahr und vier Monaten geklagt, obwohl er gewußt habe, daß das beklagte Land von der Wirksamkeit des vorletzten Vertrages ausging und ihm deshalb auch einen weiteren befristeten Vertrag für die Zeit ab 25. August 1981 bis 29. Dezember 1981 gegeben hatte. Der Kläger habe sich zumindest bei Annahme des letzten BAT-Vertrages seiner Rechte für einen Angriff gegen die vorletzte Vertragsbefristung vorbehalten müssen.

Der erste Hilfsantrag des Klägers sei unbegründet, da der letzte Vertrag einer Befristungskontrolle nicht unterliege. Das letzte Arbeitsverhältnis habe keine sechs Monate bestanden, so daß mit der Befristung auch nicht das Kündigungsschutzgesetz habe umgangen werden können. Auch der weitere Hilfsantrag sei unbegründet, da der letzte Vertrag einer Befristungskontrolle nicht unterliege. Ob der Kläger mit dem Antrag eine Befristungskontrolle für den zum 31. Januar 1980 ausgelaufenen Lehrauftrag über elf Wochenstunden habe erreichen wollen, könne auf sich beruhen, da auch dieser keine sechs Monate lang gewährt habe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

B. Dem Berufungsgericht kann im Ergebnis, aber nicht in allen Teilen der Begründung gefolgt werden.

I. Voraussetzung der Zulässigkeit und Begründetheit des Hauptantrages wäre, daß die vorletzte Befristung unwirksam wäre - weil nur der vorletzte Vertrag eine Unterrichtsverpflichtung von 27 Wochenstunden enthielt - und die Unwirksamkeit noch geltend gemacht werden könnte.

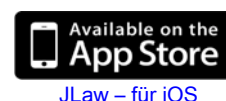
1. Die Klagebefugnis für den Hauptantrag ist teilweise verwirkt. Der Hauptantrag ist insoweit unzulässig, als mit ihm der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 21. April 1981 hinaus begehrt wird.

Das Bundesarbeitsgericht hat mehrfach entschieden, daß die Klagebefugnis für einen Feststellungsantrag, mit dem eine Befristung angegriffen werden soll, verwirken kann. Zur Konkretisierung des Zeitmoments kann hierbei auf die Dreiwochenfrist des § 4 KSchG zurückgegriffen werden (vgl. BAG Urteil vom 7. März 1980 - 7 AZR 177/78 - AP Nr. 54 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag sowie BAG Urteil vom 11. November 1982 - 2 AZR 552/81 - AP Nr. 71 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Das Zeitmoment der Verwirkung ergibt sich vorliegend aus der Tatsache, daß der Kläger nach Ablauf der vorletzten Befristung keine Klage erhob, sondern vier Monate später mit dem beklagten Land einen weiteren Arbeitsvertrag geschlossen hat. Erst nach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einem Jahr und vier Monaten ist das Arbeitsgericht angerufen worden. Hinzu kommen müssen aber besondere Umstände, aus denen sich für das beklagte Land ein prozessualer Vertrauensstatbestand ergibt, der sich gerade auf die Klageerhebung bezieht. Der Vertrauensschutz muß dabei so dringend sein, daß das Interesse des Klägers an der sachlichen Prüfung demgegenüber zurücktreten muß (BAG Urteil vom 11. November 1982, aaO). Im vorliegenden Falle hat das beklagte Land darauf vertrauen dürfen, nicht mehr mit einer Klage auf Feststellung, die vorletzte Befristung sei rechtsunwirksam, überzogen zu werden. Der Kläger hat nämlich nicht nur bis zum Abschluß des letzten befristeten Vertrages, also während der rechtlichen Unterbrechung von vier Monaten, keine Feststellungsklage erhoben, er hat darüber hinaus dem beklagten Land auch nicht zu erkennen gegeben, er sei trotzdem der Auffassung, sein Arbeitsverhältnis bestehe fort. Er hat vielmehr beantragt, seinen befristeten Vertrag um drei Monate zu verlängern und ihn zum 1. August 1981 als Beamten einzustellen. Weiterhin hat er dem beklagten Land gegenüber den Wunsch geäußert, vom 1. August 1981 an wieder einen Aushilfsarbeitsvertrag für eine Mutterschaftsvertretung zu erhalten. Ebensowenig hat er nach Ablauf der vorletzten Befristung seine Arbeit dem beklagten Land angeboten. Noch nicht einmal nach Abschluß des letzten befristeten Arbeitsvertrages hat er geltend gemacht, zwischen den Parteien bestehe über den 21. April 1981 hinaus ein Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit. Zunächst hat er vielmehr nur die letzte Befristung angegriffen und erst in der Berufungsbegründung die Klage dahin erweitert, hilfsweise festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den



21. April 1981 hinaus bei einer Unterrichtsverpflichtung von 27 Wochenstunden unbefristet fortbesteht. Das beklagte Land hat um so mehr darauf vertrauen dürfen, der Kläger überziehe es nicht mehr mit einer Klage hinsichtlich der vorletzten Befristung, weil er für die Zeit der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses auch kein Gehalt geltend gemacht hat.

2. Die Prozeßrüge des Klägers, das Berufungsgericht habe § 286 ZPO verletzt, ist unbegründet.

Richtig ist, daß der Kläger im Schriftsatz vom 1. Dezember 1982 ausgeführt hat, am Tage des Auslaufens des "vollen BAT-Vertrages" sei es zu einem Gespräch zwischen ihm und dem Schulleiter gekommen. Dabei sei ihm, dem Kläger, erklärt worden, man werde sich für eine Weiterbeschäftigung verwenden, diesbezüglich sei bereits ein Schreiben an den Regierungspräsidenten in Darmstadt unterwegs. Auch weiterhin habe der Kläger mit dem Schulleiter in Verbindung gestanden, der eine Weiterbeschäftigung dann konkret ab 1. August 1981 in Aussicht gestellt habe. Parallel dazu sei es zu Verhandlungen mit dem zuständigen Dezernenten des Staatlichen Schulamtes gekommen. Auch dieser habe erklärt, seine Weiterbeschäftigung werde ohne weiteres befürwortet.

Das Landesarbeitsgericht hat aber diesen Vortrag nicht übersehen. Es hat den Vortrag des Klägers vielmehr ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen. Allerdings ist es in den Entscheidungsgründen auf diese Ausführungen des Klägers nicht mehr eingegangen, weil es darauf abgestellt hat, das beklagte Land



habe darauf vertrauen dürfen, nicht mehr mit einer Klage überzogen zu werden, weil der Kläger den letzten BAT-Vertrag angenommen habe, ohne sich seine Rechte auf einen Angriff gegen die vorletzte Vertragsbefristung vorzubehalten. § 286 ZPO verpflichtet das Gericht jedoch nicht, jedes Parteivorbringen abzuhandeln, selbst wenn dieses dem Gericht unerheblich erscheint. Ausreichend ist, daß nichts übersehen und alles im Zusammenhang gewürdigt wird. Daß aber das Berufungsgericht den Vortrag des Klägers nicht übersehen hat, ergibt sich aus seiner Darstellung im Tatbestand. Abgesehen davon ist der Vortrag des Klägers tatsächlich unerheblich, weil für die Einstellung von Lehrern der Regierungspräsident zuständig ist. Dies hat der Kläger, der schon mehrere Jahre Lehrer gewesen ist, auch wissen müssen. Dementsprechend hat er auch nur vorgetragen, daß sich Schulleiter und Schulamtsleiter für ihn insoweit verwendet hätten, als sie gegenüber dem Regierungspräsidium befürwortet haben, dem Kläger einen neuen befristeten Arbeitsvertrag zu geben. Aus der Tatsache, daß über einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag nach einer Unterbrechung von vier Monaten verhandelt worden ist, ergibt sich aber nicht, daß der Kläger sich Rechte aus dem Vertrag vom 21. August 1980 bis 21. April 1981 vorbehielt. Viel näher liegt die Annahme, der Kläger habe mit seinem Verhalten zum Ausdruck gebracht, er wolle gegen die Befristung im Vertrag vom 21. August 1980 bis 21. April 1981 nicht vorgehen. Eine Verletzung von § 286 ZPO scheidet auf jeden Fall aus.

3. Da der Kläger die Unwirksamkeit der Befristung bis zum 21. April 1981 nicht mehr geltend machen kann, besteht auch kein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitsverhältnis mit dem Inhalt des vorletzten Vertrages über den 29. Dezember 1981 hinaus fort. Der Hauptantrag ist auch insoweit unbegründet.

II. Der erste Hilfsantrag des Klägers ist unbegründet, wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend angenommen hat.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kommt eine Befristungskontrolle nur in Betracht, wenn zwingende Kündigungsschutzbestimmungen umgangen werden können (BAG 10, 65 und zuletzt BAG Urteil vom 11. November 1982, aaO).

Der allgemeine Kündigungsschutz des Kündigungsschutzgesetzes hat vorliegend nicht umgangen werden können, weil das Arbeitsverhältnis nicht länger als sechs Monate gedauert hat.

Für die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis von mehr als sechs Monaten anzunehmen ist, kann wegen der Begründung der Befristungskontrolle durch den Großen Senat (objektive Umgehung des Kündigungsschutzes) die Rechtsprechung zur Anwartschaft herangezogen werden. Danach sind auf die Wartezeiten nach § 1 Abs. 1 KSchG die Zeiten eines früheren Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber anzurechnen, wenn das neue Arbeitsverhältnis in einem engen und sachlichen Zusammenhang mit dem früheren Arbeitsverhältnis steht. Dabei soll es insbesondere auf Anlaß und Dauer der Unterbrechung sowie Art der Weiterbeschäftigung ankommen (BAG Urteil vom 6. Dezember 1976 - 2 AZR 470/75 - AP Nr. 2 zu § 1 KSchG 1969 Wartezeit). Nach einer weiteren Senatsent-



-12-

scheidung ist ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen zwei rechtlich unterbrochenen Arbeitsverhältnissen in aller Regel zu verneinen, wenn die Zeit der Unterbrechung verhältnismäßig lange - dort über vier Monate - gedauert hat (BAG Urteil vom 18. Januar 1979 - 2 AZR 254/77 - AP Nr. 3 zu § 1 KSchG 1969 Wartezeit).

Im vorliegenden Falle lag zwischen dem vorletzten und dem letzten Arbeitsvertrag eine rechtliche Unterbrechung von mehr als vier Monaten. Das ist eine erhebliche Pause, die allein schon einen engen sachlichen Zusammenhang zu den vorherigen Befristungen ausschließt.

III. Das Berufungsgericht hat auch zutreffend angenommen, der zweite Hilfsantrag, festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den 29. Dezember 1981 hinaus bei einer Unterrichtsverpflichtung von elf Wochenstunden fortbesteht, sei unbegründet.

Soweit mit diesem Antrag der letzte Vertrag angegriffen wird, kann die Klage keinen Erfolg haben, weil der letzte Vertrag aus den vorstehend genannten Gründen einer Befristungskontrolle nicht unterliegt. Falls mit dem Antrag auf den Vertrag vom 1. November 1979 bis zum 31. Januar 1980 zurückgegriffen werden sollte, der als einziger eine Unterrichtsverpflichtung von elf Wochenstunden vorsah, ist darauf hinzuweisen, daß auch dieser Vertrag für weniger als sechs Monate abgeschlossen worden ist und deshalb einer Befristungskontrolle nicht unterliegt. Allerdings



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-13-

hat sich an den Arbeitsvertrag zum 31. Januar 1980 nahtlos ein weiterer Vertrag bis zum 31. Juli 1980 angeschlossen. Aus diesem Grunde besteht für die Zeit vom 1. November 1979 bis zum 31. Juli 1980 insgesamt ein Arbeitsverhältnis von mehr als sechs Monaten, so daß dieses Arbeitsverhältnis an sich nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Wartezeit der Befristungskontrolle unterlegen hat. Der Antrag kann aber dennoch keinen Erfolg haben, weil die Klagebefugnis gegen die Wirksamkeit dieses Vertrages längst verwirkt ist. Der Kläger hat erst zwei Jahre nach Ablauf des Vertrages Klage erhoben, ohne irgendwann einmal einen Hinweis darauf zu geben, daß er sich irgendwelche Schritte gegen die Befristung in diesem Vertrag vorbehalte. Er hat weitere Verträge angenommen, ohne auf diesen Vertrag zurückzukommen. Das beklagte Land hat daher darauf vertrauen dürfen, daß der Kläger wegen dieses Vertrages eine Klage nicht mehr erheben werde.

C. War die Revision daher zurückzuweisen, hat der Kläger die Kosten der Revision gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Ramdohr

Dr. Wolter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)